Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. März 2020

288. Krankenversicherung (Tarife für stationär erbrachte Leistungen der Zürcher Listenspitäler im tariflosen Zustand; vorsorgliche Massnahme)

A. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 erklärt, dass im Sinne von Art. 7 des Epidemiengesetzes (SR 818.101) eine ausserordentliche Lage bestehe. Gleichzeitig hat er mit Wirkung ab 17. März 2020 zahlreiche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zwecks Sicherstellung der Gesundheitsversorgung angeordnet (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24). Der Kanton Zürich ist nach Art. 113 der Kantonsverfassung (LS 101) verpflichtet, für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung zu sorgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Verrechenbarkeit der erbrachten Leistungen. Vor diesem Hintergrund sind für jene Spitäler, die sich seit 1. Januar 2020 in einem tariflosen Zustand befinden, provisorische Tarife für stationär erbrachte Leistungen festzusetzen.

B. Voraussetzungen für eine provisorische Tariffestsetzung

Die Genehmigung eines Tarifvertrags (Art. 46 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10]) oder die Festsetzung eines Tarifs (Art. 47 KVG) durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung. Die Anwendung der Tarife ist deshalb grundsätzlich nicht vor dem Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid möglich. Ist jedoch die vorläufige Regelung eines Rechtsverhältnisses dringlich, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. Solche sind gemäss § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) zulässig, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen zu regeln. Sie dürfen den materiellen Entscheid nicht präjudizieren oder verunmöglichen und ergehen aufgrund einer summarischen und vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. Regina Kiener, in: Kommentar VRG, § 6 N. 1 f. und 15 ff.). Bei den hier ohne Verzug zu treffenden vorsorglichen Massnahmen hat sich die entscheidende Behörde somit grundsätzlich auf die Akten zu stützen und auf zusätzliche Erhebungen zu verzichten. Die Dring-

lichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahme ist offensichtlich: Bei den zur Genehmigung eingereichten Tarifverträgen für die Vergütung von stationären Leistungen ist nicht abschätzbar, bis wann der Regierungsrat entscheiden kann, zumal vorgängig noch die Preisüberwachung (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [SR 942.20]) angehört werden muss. Für die Abrechnung von stationären Leistungen, für die weder ein Tarifvertrag noch ein provisorischer Tarif besteht, ist nicht abschätzbar, bis wann definitive Tarife vorliegen werden. Vor diesem Hintergrund besteht zwecks Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler ein rechtlich geschütztes Interesse an der provisorischen Festsetzung des Tarifs.

C. Provisorische Tariffestsetzung ab 1. Januar 2020

Die von den Tarifpartnern vertraglich vereinbarten und bei der Gesundheitsdirektion bzw. beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereichten Tarife für stationär erbrachte Leistungen werden im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Vorliegen der definitiven Tarife mit Wirkung ab 1. Januar 2020 für Spitäler im tariflosen Zustand provisorisch festgesetzt. Für Spitäler, für welche weder ein zur Genehmigung beantragter Tarif noch ein provisorischer Tarif vorliegt, ist der bisherige Tarif – d. h. der Ende 2019 geltende Tarif – provisorisch festzusetzen. Zudem ist für den Fall, dass der definitive Tarif vom provisorischen abweicht, die rückwirkende Geltendmachung einer Tarifdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die provisorisch zu erlassenden Tarife für stationär erbrachte Leistungen sind vom Budget 2020 und vom Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 abgedeckt und führen zu keiner direkten Mehrbelastung der Kantonsfinanzen (Leistungsgruppe Nrn. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, und 6400, Psychiatrische Versorgung).

E. Rechtsmittel

Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Gemäss Art. 53 Abs. 1 KVG kann in der Hauptsache beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den unter den Voraussetzungen von Art. 45 f. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Beschwerde erhoben werden kann (Art. 45 ff. VwVG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 KVG).

F. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Leistungserbringer müssen im Interesse einer geordneten Gesundheitsversorgung möglichst ohne Verzug mit dem provisorischen Tarif abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Entscheid ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für Spitäler der Zürcher Spitallisten mit Standort im Kanton Zürich im tariflosen Zustand werden die vertraglich vereinbarten und zur Genehmigung eingereichten Tarife für stationär erbrachte Leistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2020 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch festgesetzt.

II. Für Spitäler der Zürcher Spitallisten mit Standort im Kanton Zürich im tariflosen Zustand, die nicht unter Dispositiv I fallen, gelten die bisherigen Tarife mit Wirkung ab 1. Januar 2020 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter.

III. Betreffend die in Dispositiv I und II provisorisch festgesetzten Tarife bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen den provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten vorbehalten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Dispositiv I–V werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VII. Mitteilung für sich sowie zuhanden der Rechtsträger bzw. bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder (E) an:

Spitäler und Geburtshäuser:

- Verband Zürcher Krankenhäuser, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Adus Medica, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf
- Clienia Privatklinik Schlössli, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- Forel Klinik, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur
- Geburtshaus Delphys, Badenerstrasse 177, 8003 Zürich
- Geburtshaus Zürcher Oberland, Schürlistrasse 3, 8344 Bäretswil

- GZO AG Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, Postfach, 8620 Wetzikon
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kantonsspital Winterthur – Sozialpädiatrisches Zentrum, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Kinderspital Zürich, Psychosomatik und Psychiatrie, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Klinik Hirslanden, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Klinik Lengg, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- Klinik Susenberg, Schreberweg 9, 8044 Zürich
- Limmatklinik, Hardturmstrasse 133, 8005 Zürich
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Paracelsus-Spital Richterswil, Bergstrasse 16, 8805 Richterswil
- Psychiatriestützpunkt Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, Postfach 1931, 8032 Zürich
- RehaClinic Kilchberg, c/o RehaClinic Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- RehaClinic Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Sanatorium Kilchberg, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schulthess-Klinik, Lengghalde 2, 8008 Zürich
- See-Spital Standort Horgen, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen
- See-Spital Standort Kilchberg, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen
- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
- Spital Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
- Spital Männedorf, Asylstrasse 10, Postfach, 8708 Männedorf
- Spital Uster, Brunnenstrasse 42, Postfach, 8610 Uster
- Spital Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Stadtspital Triemli, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich
- Stadtspital Waid, Tièchestrasse 99, 8037 Zürich
- Suchtfachklinik Zürich, Emil-Klöti-Strasse 18, 8037 Zürich
- Sune-Egge, Sozialwerke Pfarrer Sieber, Hohlstrasse 192, 8004 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Universitätsspital Zürich – Zentrum für Essstörungen, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Uroviva Klinik für Urologie, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach
- Zürcher RehaZentren, Klinik Wald, Faltigbergstrasse 7, 8636 Wald

Versicherer:

- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, Postfach 2367, 8021 Zürich
- CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern

sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli